

Geschäftsverzeichnismrn. 466 und 467
Urteil Nr. 81/92 vom 23. Dezember 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung, erhoben von E.-Ch. Dijon und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden D. André und dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel und L. François, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden D. André,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 26. November 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. November 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen Eugène-Charles Dijon, Rechtsanwalt, wohnhaft in Huy, Rue Armand Foncoux 8, Jean-François Hicter, Rechtsanwalt, wohnhaft in Marchin, Rue Lileau 18, und Paul Jamar, Rechtsanwalt, wohnhaft in Huy, Rue des Augustins 42, die einstweilige Aufhebung folgender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1992 veröffentlicht wurde:

- Artikel 8, der Artikel 617 Absatz 1 der Gerichtsordnung abändert;
- Artikel 17, der Artikel 740 der Gerichtsordnung abändert;
- Artikel 20, soweit er im letzten Absatz von Artikel 747 §2 bestimmt, daß die nach Fristablauf übermittelten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;
- Artikel 21, soweit er einen neuen Artikel 748 §1 und §2 einführt, wonach die nach dem gemeinsamen Antrag auf Terminfestsetzung oder nach Ablauf bestimmter Fristen hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;
- Artikel 24, soweit er Artikel 751 abändert und in seinem §1 Absatz 4 bestimmt, daß die nach Ablauf einer zweimonatigen Frist hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen ausgeschlossen werden, und §3, soweit er sich auf Artikel 748 bezieht, dessen Nichtigerklärung im vorstehenden beantragt worden ist;
- Artikel 26, der Artikel 753 der Gerichtsordnung abändert und sich in seinem vorletzten Absatz auf Artikel 751 bezieht, dessen Nichtigerklärung im vorstehenden beantragt worden ist;
- Artikel 27, der Artikel 755 der Gerichtsordnung abändert, soweit sein Absatz 2 bestimmt, daß nach der in Absatz 1 bezeichneten Hinterlegung keine Schriftstücke, Noten oder Schlußanträge hinterlegt werden dürfen;

- Artikel 52, der einen neuen Artikel 1072*bis* in die Gerichtsordnung einfügt und es dem Berufungsrichter erlaubt, Bußgelder in Höhe von 5.000 bis 100.000 BEF wegen als leichtfertig und schikanös betrachteter Berufung zu verhängen.

Mit derselben Klageschrift haben dieselben Kläger vorab die Nichtigerklärung der vorgenannten Bestimmungen beantragt.

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 26. November 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. November 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen Philippe Thirion, Rechtsanwalt, wohnhaft in Amay, Rue Quoesimodes 15, Brigitte Bruyr, Rechtsanwältin, wohnhaft in Couthuin, Rue de Surlemez 30, und Christine Hussin, Rechtsanwältin, wohnhaft in Huy, Rue F. Roosevelt, die einstweilige Aufhebung derselben Bestimmungen.

Mit derselben Klageschrift haben dieselben Kläger vorab die Nichtigerklärung der vorgenannten Bestimmungen beantragt.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 466 bzw. 467 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 27. November 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung in jeder der beiden Rechtssachen bestimmt.

Die jeweiligen referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Der Hof hat die Rechtssachen durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 verbunden.

Der Richter F. Debaedts, der anstelle des verhinderten Vorsitzenden J. Delva als amtierender Vorsitzender fungiert, hat durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 den Richter L. De Grève bestimmt, die Besetzung zu ergänzen, und festgestellt, daß der Richter L.P. Suetens referierender Richter wird.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 hat der Hof die Sitzung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 10. Dezember 1992 anberaumt.

Von den Klagen, der Verbindungsanordnung sowie der Terminfestsetzungsanordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie die Rechtsanwälte der klagenden Parteien über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 3. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 4., 7., 8. und

9. Dezember 1992 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind.

Auf der Sitzung vom 10. Dezember 1992

- erschienen
- . RA J. Olejnik und RA M. Charpentier, in Huy zugelassen, für die Kläger Dijon, Hicter und Jamar,
- . RA P. Bertrand, in Huy zugelassen, für die Kläger Thirion, Bruyr und Hussin,
- . RA Y. Hannequart und RA R. Rasir, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die Richter L. François und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung, welche den Gegenstand der Klage bilden, lauten folgendermaßen:

« Art. 8. Artikel 617 Absatz 1 der Gerichtsordnung in der durch das Gesetz vom 29. November 1979 abgeänderten Fassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Die Urteile des Erstinstanzlichen Gerichts und des Handelsgerichts, bei denen der Streitwert nicht mehr als 75.000 Franken beträgt, werden in letzter Instanz verkündet. Dasselbe gilt für die Urteile des Friedensrichters, bei denen der Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt. '

Art. 17. Artikel 740 der Gerichtsordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 740. Alle Schriftsätze, Noten oder Schriftstücke, die nicht spätestens gleichzeitig mit den Schlußanträgen oder in Anwendung von Artikel 735 vor Verhandlungsschluß eingereicht worden sind, werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. '

Art. 20. Artikel 748 der Gerichtsordnung, der Artikel 747 wird, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 747. §1. Der Beklagte verfügt zur Hinterlegung seiner Schlußanträge über einen Monat nach Einreichung der Schriftstücke.

Der Kläger verfügt über einen Monat, um ihm zu erwidern.

Der Beklagte verfügt über fünfzehn Tage für seine Gegenerwidern.

Die Parteien können die Fristen auf gütlichem Wege ändern.

§2. Der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Richter kann auf Antrag von mindestens einer der Parteien die Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen bestimmen, wenn die Umstände der Rechtssache die Regelung der Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen rechtfertigen.

Der Antrag wird an den Vorsitzenden oder den von ihm bestimmten Richter mittels einer Bittschrift

gerichtet, in der die Gründe, weshalb er andere Fristen bestimmen sollte, und die gewünschten Fristen angegeben werden. Die Bittschrift wird vom Rechtsanwalt der Partei bzw. bei dessen Fehlen von den Parteien selbst unterzeichnet und in so vielen Exemplaren, wie es Parteien gibt, bei der Kanzlei hinterlegt. Sie wird vom Kanzler per Gerichtsschreiben den anderen Parteien und vorkommendenfalls mit gewöhnlichen Schreiben ihren Rechtsanwälten zur Kenntnis gebracht.

Die anderen Parteien können innerhalb von fünfzehn Tagen nach Versand des Gerichtsschreibens dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Richter auf die gleiche Weise ihre Bemerkungen zukommen lassen.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Frist oder nach Hinterlegung der Bittschrift, wenn sie von allen beteiligten Parteien ausgeht, entscheidet der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Richter nach der Aktenlage, außer wenn er die Anhörung der Parteien für notwendig hält, in welchem Fall sie per Gerichtsschreiben vorgeladen werden; die Anordnung wird innerhalb von acht Tagen nach dem Sitzungstermin verkündet.

Der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Richter legt die Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen sowie den Sitzungstermin fest. Gegen die Anordnung können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 748 §1 und §2 vorgesehenen Ausnahmen werden die Schlußanträge, die nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Fristen eingereicht worden sind, von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. Zum Sitzungstermin kann die zuerst handelnde Partei ein kontradiktorisches Urteil fordern. '

Art. 21. Artikel 747 der Gerichtsordnung, der Artikel 748 wird, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 748. §1. In den Rechtssachen, in denen Artikel 735 nicht anwendbar ist, werden die nach dem gemeinsamen Antrag auf Terminfestsetzung hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um Schlußanträge, die den in Artikel 808 genannten Antrag betreffen, oder um mit der Zustimmung der anderen Partei hinterlegte Schlußanträge handelt.

Dieser Artikel bleibt anwendbar, wenn der Richter auf Antrag einer der Parteien die Vertagung auf unbestimmte Zeit bewilligt.

§2. Eine Partei, die Schlußanträge hinterlegt hat, darf spätestens dreißig Tage vor dem Sitzungstermin eine neue Frist für die Einreichung von Schlußanträgen beantragen, wenn sie während der dem Sitzungstermin vorhergehenden Frist ein neues und zweckdienliches Schriftstück oder Faktum entdeckt hat, das neue Schlußanträge rechtfertigt.

Der Antrag wird an den Richter mittels einer Bittschrift gerichtet, in der das neue Schriftstück oder Faktum sowie dessen Einfluß auf die Untersuchung des Rechtsstreits genau angegeben wird. Die Bittschrift wird vom Rechtsanwalt der Partei bzw. bei dessen Fehlen von der Partei selbst unterschrieben und in so vielen Exemplaren, wie es beteiligte Parteien gibt, bei der Kanzlei hinterlegt. Sie wird vom Kanzler per Gerichtsschreiben den anderen Parteien und vorkommendenfalls mit gewöhnlichen Schreiben ihren Rechtsanwälten zur Kenntnis gebracht.

Diese Parteien können innerhalb von fünfzehn Tagen nach Versand des Gerichtsschreibens dem Richter auf die gleiche Weise ihre Bemerkungen zukommen lassen.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Frist entscheidet der Richter nach der Aktenlage mittels einer Anordnung.

Gibt er dem Antrag statt, so legt er die Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen fest und ändert nötigenfalls den Sitzungstermin. Gegen diese Anordnungen können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Die nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Fristen eingereichten Schlußanträge werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. Zum Sitzungstermin kann die zuerst handelnde Partei ein kontradiktorisches Urteil fordern. '

Art. 24. Artikel 751 der Gerichtsordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 751. §1. Die zuerst handelnde Partei kann gegenüber der Partei, die nicht zur Prozeßeinleitung oder zu einer anderen Sitzung erschienen ist und innerhalb der festgelegten Frist keine Schlußanträge eingereicht hat, ein Urteil fordern, das als kontradiktorisch gilt, wenn sie diese Partei davon hat benachrichtigen lassen, an welchem Ort, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit das Urteil gefordert werden soll, wobei darauf hingewiesen wurde, daß dieses Urteil auch bei ihrer Abwesenheit kontradiktorisch sein wird.

In erster Instanz erfolgt die Benachrichtigung des Beklagten, der zur Prozeßeinleitung oder zu einer späteren Sitzung nicht erschienen ist, durch einen Gerichtsvollzieher, wenn die Vorladung dem Beklagten weder persönlich oder an seinem Wohnsitz noch gemäß Artikel 38 §1 zugestellt worden ist. In den übrigen Fällen benachrichtigt der Kanzler per Gerichtsschreiben; vorkommendenfalls benachrichtigt der Kanzler durch einfache Mitteilung den Rechtsanwalt der Partei. Die Benachrichtigung enthält den Wortlaut dieses Artikels.

Gegenüber der Partei, die zur Prozeßeinleitung oder zu einer späteren Sitzung erschienen ist, kann die Benachrichtigung erst nach Ablauf der einmonatigen Frist ab Einreichung der Schriftstücke erfolgen.

Zur Hinterlegung ihrer Schlußanträge bei der Kanzlei verfügt die benachrichtigte Partei über eine zweimonatige Frist ab Notifikation oder Zustellung der Benachrichtigung. Die nach Ablauf dieser Frist hinterlegten Schlußanträge werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen.

Läuft diese Frist jedoch während der Gerichtsferien ab, so wird sie bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert.

§2. Die Sitzung, auf die sich §1 Absatz 1 bezieht, wird frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablauf der in §1 Absatz 4 genannten Frist anberaumt.

Die Partei, die die Anwendung dieses Artikels beantragt hat, kann spätestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin um Verweisung an die Terminliste bitten. Sonst wird die Rechtssache auf dieser Sitzung behandelt. Bei Überbelastung der Terminliste wird die Rechtssache vertagt, damit zu einem nahen Zeitpunkt bündig darüber plädiert wird.

Wenn vor dem anberaumten Termin Schlußanträge von der Partei, die die Anwendung dieses Artikels beantragt hat, hinterlegt werden, so kann die andere Partei um Verweisung der Rechtssache an die Terminliste oder Vertagung auf einen nahen Zeitpunkt bitten.

Bei Vertagung der Rechtssache bleibt der Vorteil der Anwendung dieses Artikels gewährt.

§3. Artikel 748 §2 kann angewandt werden, wenn nach Ablauf der in §1 Absatz 4 genannten zweimonatigen Frist ein neues und zweckdienliches Schriftstück oder Faktum, das neue Schlußanträge rechtfertigt, von einer Partei, die Schlußanträge hinterlegt hat, entdeckt worden ist.

§4. Sind die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, so kann er nicht angewandt werden.'

Art. 26. Artikel 753 der Gerichtsordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 753. Wenn eine oder mehrere Parteien in einem unteilbaren Rechtsstreit abwesend sind, aber mindestens eine erscheint, werden die nicht erschienenen Parteien auf Antrag der zuerst handelnden Partei über den Sitzungstermin informiert, auf den die Rechtssache vertagt oder später festgesetzt worden ist. Dabei wird Artikel 751 §1 Absatz 2 angewandt.

Die erschienenen Parteien werden auf Antrag von einer von ihnen vom Kanzler per Gerichtsschreiben vorgeladen.

Die Benachrichtigung und Vorladung enthalten den Wortlaut dieses Artikels.

Sind die Formalitäten nicht erfüllt, so kann der Klage in diesem Stand des Verfahrens nicht angenommen

werden.

Es gelten §1 Absatz 4, §2 und §3 von Artikel 751.

Das Urteil gilt allen Parteien gegenüber als kontradiktorisch. '

Art. 27. Artikel 755 der Gerichtsordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 755. Die Parteien oder ihre Rechtsanwälte können gemeinsam beschließen, auf das schriftliche Verfahren zurückzugreifen. Nach vorheriger Einreichung ihrer Schriftsätze, Noten, Schriftstücke und Schlußanträge hinterlegen sie sie gebündelt und inventarisiert bei der Kanzlei. Ihnen wird eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des Hinterlegungsdatums ausgestellt.

Nach der im vorigen Absatz genannten Hinterlegung können keine Schriftstücke, Noten oder Schlußanträge hinterlegt werden.

Die Schriftsätze, Noten, Schriftstücke und Schlußanträge werden an den Vorsitzenden der Kammer, der die Rechtssache zugeteilt wurde, weitergeleitet.

Der Richter kann innerhalb eines Monats nach Hinterlegung der Akten bei der Kanzlei um mündliche Erläuterung in bezug auf von ihm anzugebende Punkte bitten. Dazu bestimmt er ein Datum, das der Kanzler den Parteien mit gewöhnlichen Schreiben an deren Rechtsanwälte zur Kenntnis bringt. Hat eine Partei keinen Rechtsanwalt, so sendet der Kanzler ihr unmittelbar eine Nachricht per Gerichtsschreiben zu. '

Art. 52. Ein folgendermaßen lautender Artikel 1072*bis* wird in dieselbe Gerichtsordnung eingefügt:

' Art. 1072*bis*. Weist der Berufungsrichter die Hauptberufung ab, so befindet er in derselben Entscheidung über den gegebenenfalls wegen leichtfertiger oder schikanöser Berufung geforderten Schadensersatz.

Wenn darüber hinaus ein Bußgeld wegen leichtfertiger oder schikanöser Hauptberufung gerechtfertigt sein kann, wird in derselben Entscheidung ein Termin zu einem nahen Zeitpunkt zwecks alleiniger Behandlung dieses Punktes festgesetzt. Der Kanzler fordert die Parteien per Gerichtsschreiben auf, zum Sitzungstermin zu erscheinen.

Das Bußgeld beträgt 5.000 Franken bis 100.000 Franken. Der König kann den Mindest- und Höchstbetrag alle fünf Jahre den Lebenshaltungskosten anpassen.

Das Bußgeld wird von der Register- und Domänenverwaltung unter Verwendung aller rechtlichen Mittel beigetrieben. ' »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*In bezug auf Artikel 8 zur Abänderung von Artikel 617 der Gerichtsordnung (erster Klagegrund: Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung)*

*Standpunkt der Kläger*

A.1.1. Sobald der Gesetzgeber das Berufungsrecht als ein Grundrecht anerkenne, das zwar weder durch die Verfassung noch durch die internationalen Verträge anerkannt werde, aber die Rechte der Verteidigung und das Recht auf einen gerechten Prozeß gewährleiste, könne er es nicht auf willkürliche Weise einschränken. Der Rückstand im Gerichtswesen und die schleichende Geldentwertung, auf die er sich zur Begründung der

angefochtenen Bestimmungen berufe, seien schlecht gewählte Argumente - ersteres, weil die angebliche Unmöglichkeit des Staates, die Rechtspflege zu gewährleisten, keine Einschränkung des Berufungsrechtes rechtfertigen könne, und letzteres weil die Aufstockung der Obergrenze von 15.000 auf 75.000 Franken übermäßig sei und eher diejenigen Rechtssubjekte davon betroffen seien, deren Existenzmittel beschränkt seien und für die eine Berufungsmöglichkeit wegen dieser Mittel von großem Interesse sein könne.

A.1.2. Die angefochtene Bestimmung führe eine Diskriminierung zwischen Rechtssubjekten ein, je nachdem,

- ob sie sich in einem Rechtsstreit mit einem Streitwert zwischen 50.000 und 75.001 Franken an die Erstinstanzlichen Gerichte und die Handelsgerichte (nicht berufungsfähige Entscheidungen) oder an den Friedensrichter (berufungsfähige Entscheidungen) wenden;

- ob sie sich an die Arbeitsgerichte wenden oder nicht, deren Urteile ungeachtet des Umfangs der anfänglichen Klage berufungsfähig seien;

- ob sie sich für eine sich aus einer strafbaren Handlung ergebende Schadensersatzklage an den Zivilrichter oder an den Strafrichter wenden, wobei es angesichts der Entscheidungen des letzteren keine Einschränkung des Berufungsrechtes der benachteiligten Partei gebe.

*In bezug auf die Artikel 17, 20, 21, 24, 26 und 27 zur Abänderung der Artikel 740, 747, 748, 751, 753 und 755 der Gerichtsordnung (zweiter Klagegrund: Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung)*

A.2.1. Diese Bestimmungen schränken die Rechte der Verteidigung und das Recht auf einen gerechten Prozeß ein, welche kraft der Artikel 6 und 6bis der Verfassung für alle Bürger auf die gleiche Weise anerkannt und gewährleistet werden müßten.

Sie hätten dies gemeinsam, daß sie das Recht, Schlußanträge zu stellen, neue Argumente, neue Formen der Verteidigung des Standpunktes eines Rechtssubjektes vorzubringen, und die Möglichkeiten der Einreichung von Schriftstücken oder Schlußanträgen in erheblichem Maße einschränken würden, und zwar ohne besondere Rechtfertigung und ohne diese restriktiven Bestimmungen auf Ausnahmefälle zu beschränken, welche nur die Dringlichkeit rechtfertigen würde.

Nun laufe im allgemeinen vor den Erstinstanzlichen Gerichten eine Frist von ungefähr sechs Monaten zwischen dem Datum der Hinterlegung der Schlußanträge und dem Tag der Plädoyers ab. Es scheine also unangemessen zu sein, einer Partei zu verbieten, neue Argumente vorzubringen, die sie zum Beispiel neueren juristischen Publikationen entnehmen oder ihr von einem neu gewählten Rechtsanwalt nahegelegt werden könnten.

Des weiteren komme es häufig vor, daß gewisse Schriftstücke, deren Bedeutung sich eine Partei nicht vorgestellt habe, wegen der Klarheit des Streitfalls später vorzulegen seien, ohne daß man davon ausgehen könne, daß es sich in dem Fall um ein neues Schriftstück oder Faktum, das das im neuen Artikel 748 §2 vorgesehene Sonderverfahren rechtfertige, handeln würde.

*In bezug auf Artikel 17 (Art. 740 GerO)*

A.3.1. Aus diesem Artikel gehe hervor, daß keine Partei nach erfolgter Hinterlegung ihrer Schlußanträge noch Schriftstücke einreichen könne und der Kläger dem Beklagten gegenüber weitgehend benachteiligt werde, weil der Kläger nämlich unmöglich auf die Gegenerwiderungsschlußanträge des Beklagten antworten und neue Schriftstücke hinterlegen könne, die denjenigen widersprechen könnten, die der Beklagte in der Anlage zu seinen Erwiderungsschlußanträgen eingereicht habe. Kombiniere man die Artikel 740 und 747, so stelle man nämlich fest, daß der Beklagte das Recht habe, zweimal Schlußanträge zu stellen, und zwar zum erstenmal ab Einreichung der Schriftstücke und zum zweitenmal innerhalb von fünfzehn Tagen nach Hinterlegung der Schlußanträge des Klägers.

*In bezug auf Artikel 20 (Art. 747 §2 GerO)*

A.3.2. Aus dieser Bestimmung gehe hervor, daß, wenn die Parteien für die Einreichung von Schlußanträgen um Fristen bitten würden, die von den zu §1 festgelegten Fristen abweichen würden, der Richter eine Frist

vorsehen müsse, nach deren Ablauf keine Schlußanträge mehr gestellt werden könnten. Dies bedeute, daß in der Praxis der Beklagte, der als Letzter seine Gegenerwiderung (der neue Schriftstücke beigelegt werden könnten) in den letzten Tagen vor Fristablauf hinterlegen werde, notwendigerweise einen Vorteil dem Kläger gegenüber, der keine Schlußanträge mehr stellen könne, haben werde.

Somit sei zuungunsten bestimmter Bürger das Recht auf einen gerechten Prozeß und auf Waffengleichheit verletzt.

*In bezug auf Artikel 21 (Art. 748 §1 und §2 GerO)*

A.3.3. Aus dieser Bestimmung gehe hervor, daß die nach dem gemeinsamen Antrag auf Terminfestsetzung hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen würden, außer wenn es sich um Schlußanträge handele, die etwa zum Ziel hätten, die Zahlung neuer, nach Klageerhebung fällig gewordener Mieten zu erwirken.

Außerdem beziehe sich dieser Artikel 748 nicht auf die Bestimmungen der Artikel 807 und 809, die nicht abgeändert worden seien und es dem Kläger im Prinzip erlauben würden, seine Klage bis zum Verhandlungsschluß zu erweitern oder zu ändern, oder es dem Beklagten erlauben würden, eine Widerklage zu erheben. Offenbar könnten diese Klagen also noch nach dem gemeinsamen Terminfestsetzungsantrag erhoben werden.

Es liege eine offenkundige Verzerrung vor, soweit eine an einem Zivilprozeß beteiligte Partei, die Schlußanträge stellen möchte, um die Argumente in rechtlicher und faktischer Hinsicht besser darzulegen, dies insbesondere nach dem gemeinsamen Terminfestsetzungsantrag nicht mehr tun könne, während eine Partei, die eine Klage erweitern oder ändern bzw. eine Widerklage erheben möchte, dies allerdings noch tun könne.

Aus denselben Gründen sei Artikel 748 §2 für nichtig zu erklären.

*In bezug auf Artikel 24 (Art. 751 §1 und §3 GerO)*

A.3.4. Artikel 751 §1 entziehe der Partei, die innerhalb der zweimonatigen Frist Schlußanträge hinterlegt habe, das nachträgliche Recht auf Gegenerwiderung, das im neuen Artikel 747 §1 zugunsten aller Beklagten vorgesehen sei, während die Partei, die die Anwendung von Artikel 751 verlangt habe, nach der zweimonatigen Frist Schlußanträge hinterlegen könne, ohne daß die andere Partei die Möglichkeit der Gegenerwiderung habe; er schaffe somit eine zweifache Diskriminierung zuungunsten der benachrichtigten Partei, und zwar einerseits gegenüber allen Beklagten, die nach Artikel 747 ein Recht auf Gegenerwiderung hätten, und andererseits gegenüber der Gegenpartei, die nach Ablauf der zweimonatigen Frist noch Schlußanträge hinterlegen könne, ohne daß es die Möglichkeit der Gegenerwiderung gebe.

Die Nichtigerklärung des neuen Artikels 751 §3 wird beantragt, soweit er auf Artikel 748 §2 Bezug nimmt, dessen Nichtigerklärung ebenfalls beantragt wird.

*In bezug auf Artikel 26 (Art. 753 Abs. 5 GerO)*

A.3.5. Die Nichtigerklärung des neuen Artikels 753 Absatz 5 wird beantragt, soweit er auf Artikel 751 §1 und §3 Bezug nimmt, dessen Nichtigerklärung ebenfalls beantragt wird.

*In bezug auf Artikel 27 (Art. 755 Abs. 2 GerO)*

A.3.6. Diese Bestimmung schränke ebenfalls zuungunsten gewisser Bürger die Rechte der Verteidigung und das Recht auf einen gerechten Prozeß ein.

Es sei ebenfalls zu betonen, daß diese Bestimmung nicht die Möglichkeit vorsehe, die darin bestehen würde, daß eine Partei um neue Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen bittet, wie im neuen Artikel 748 §2 vorgesehen, wenn nicht auf das schriftliche Verfahren zurückgegriffen werde.

Wenigstens hätte die letztgenannte Möglichkeit ihr auch im Falle des schriftlichen Verfahrens bis zum Verhandlungsschluß, der im neuen Artikel 769 auf « einen Monat nach Hinterlegung der Akten bei der Kanzlei » festgesetzt sei, vorbehalten sein sollen.

*In bezug auf Artikel 52 zur Einfügung eines Artikels 1072bis in die Gerichtsordnung (dritter Klagegrund: Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung)*

A.4. Die Möglichkeit, der Berufung einlegenden Partei ein Bußgeld aufzuerlegen, über die bereits vorgesehene Möglichkeit hinaus, sie zu den Prozeßkosten und zum Schadensersatz zu verurteilen, sei insofern anfechtbar, als

- der Richter in Zivil- oder Handelssachen mit der Rechtsprechung beauftragt sei, nicht aber mit der Bestrafung desjenigen, der zu Unrecht das Gericht anrufe;
- der tatsächliche Schaden, der von demjenigen, der auf leichtfertige und schikanöse Weise Berufung einlege, verursacht werde, in keinem Verhältnis zum konkreten Schaden stehe, der sich daraus für die Rechtspflege ergebe und dem die bestrittene Maßnahme abzuwenden bezwecke;
- die fragliche Bestimmung eine Diskriminierung zwischen Bürgern ins Leben rufe, soweit nur diejenigen, die den öffentlichen Dienst der Justiz zu Unrecht beanspruchen würden, mit einem Bußgeld belegt werden könnten, während Bürgern, die einen anderen öffentlichen Dienst zu Unrecht beanspruchen würden, kein solches Bußgeld auferlegt werde;
- diese Bestimmung, von der nur gewisse Bürger betroffen seien, von der sich aus Artikel 111 der Verfassung ergebende Verpflichtung befreit sei; das Bußgeld sei nämlich eine verkappte Steuer, die jährlich genehmigt werden müsse;
- nur die die Hauptklage erhebende Partei zu einer Buße verurteilt werden könne, während der eine Zwischenberufung einlegende Berufungsbeklagte in keinem Fall zur Zahlung eines Bußgeldes verurteilt werden könne;
- der Berufungsrichter über eine übermäßige Befugnis verfüge, da die Sanktion in gar keinem Verhältnis zum eventuellen Mißbrauch des Berufungsrechtes stehe.

*In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

A.5.1. Aus der vorstehenden Argumentation sei die ernsthafte Beschaffenheit der zur Unterstützung der Nichtigkeitsklage vorgebrachten Klagegründe ersichtlich.

A.5.2. Es sei klar, daß die unmittelbare Durchführung dieses Gesetzes für eine beträchtliche Zahl von Rechtssubjekten einen unmöglich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil mit sich bringen würde.

- B -

B.1. Ohne daß es notwendig wäre, sich im Urteil bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung zum Interesse der Kläger zu äußern, stellt der Hof fest, daß diese Klage aus den nachstehenden Gründen zurückzuweisen ist.

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

2° Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Rechtsnorm muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Zur Beurteilung der zweiten vorgenannten Bedingung schreibt Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vor, daß die Klageschrift « eine Darstellung des Sachverhalts, aus der hervorgehen soll, daß durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ein ernsthafter, schwerlich wiedergutzumachender Nachteil entstehen könnte », enthält; wahrhaft nachzuweisen ist also das Risiko eines Nachteils sowie dessen Umfang.

B.3. In ihrer Klageschrift bringen die klagenden Parteien folgende Argumentation vor:

« Es ist klar, daß die unmittelbare Durchführung dieses Gesetzes für eine beträchtliche Zahl von Rechtssubjekten einen unmöglich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen würde; wenn die Artikel, deren Nichtigerklärung beantragt wird, nicht einstweilig aufgehoben werden, bedeutet dies, daß gewisse Rechtssubjekte ein Berufungsrecht verlieren würden, wenn die Entscheidung gefällt wird, ehe der Hof sein Urteil zur Hauptsache verkündet hat; gewissen Rechtssubjekten oder gewissen Rechtsanwälten könnte die Möglichkeit entzogen werden, ihre Argumente in rechtlicher oder faktischer Hinsicht durch Hinterlegung von Schriftstücken oder Schlußanträgen entsprechend dem Recht auf Verteidigung geltend zu machen, und schließlich könnten manche zu einem Bußgeld verurteilt werden infolge einer Berufungsentscheidung, die rechtskräftig geworden ist und nicht durch ein späteres Nichtigkeitsurteil aufgehoben werden könnte. »

B.4. Die klagenden Parteien beschränken sich auf den Hinweis darauf, daß bestimmte Kategorien von Bürgern, ehe der Hof zur Hauptsache entschieden hat, die Folgen der angefochte-

nen Bestimmungen zu tragen hätten. Sie weisen auf keine konkreten Fakten hin, aus denen sich der Nachweis ergeben würde, daß sie selbst einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil erleiden könnten.

Da die durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Darstellung des Sachverhalts fehlt, kann der Hof den Umfang und Ernst des angeblichen Nachteils nicht beurteilen.

Demzufolge ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 8, 17, 20, 21, 24, 26, 27 und 52 des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Dezember 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

D. André